

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

auszugsweise

2. Nov. 1966

135

Gesetz: ZPO § 322, § 529 Abs. 4; RegelungsgG § 63 i. Verb. m.
§ 52 Abs. 2; BBesG § 48 a; Gesetz über die Gewährung
von Weihnachtsgeldern vom 16.4.1964 (BGBI. I
S. 278) § 1 Abs. 2; Verordnung zum Gesetz über die
Gewährung von Weihnachtsgeldern vom 16.4.1964
(BGBI. I S. 281) § 1 Abs. 4

Leitsatz:

Das Weihnachtsgeld erhalten gemäß § 1 Abs. 2 des
Gesetzes über die Gewährung von Weihnachtsgeldern
auch die Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen,
die eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffent-
lichen Rechts zu tragen hat.

Aktenzeichen: 2 AZR 425/65

Urteil des BAG vom 2. November 1966

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 425/65
3 Sa 26/65 Berlin

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 2. November 1966
gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 2. November 1966 durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichter Schilgen und Dr. Rengier sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Zimmermann und Thieß für Recht erkannt:

Unter Zurückweisung der Anschlußrevision der Beklagten wird auf die Revision des Klägers das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 2. September 1965 - 3 Sa 26/65 -, soweit es nicht die Widerklage betrifft, aufgehoben.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des
Arbeitsgerichts Berlin vom 12. Februar 1965
- 19 Ca 382/64 - wird zurückgewiesen.

Auf die Berufung des Klägers wird das genannte
Urteil wie folgt geändert:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger weitere
1.344,67 DM nebst 4% Zinsen von 1.204,67 DM
seit dem 1. Februar 1965 und 4% Zinsen von 140,- DM
seit dem 1. Januar 1965 zu zahlen.

Die Kosten des ersten Rechtszuges trägt der Kläger
zu 1/3, die Beklagte zu 2/3.

Die Kosten der Berufung und der Revision trägt die
Beklagte.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der am 17. November 1901 geborene Kläger war nach Ab-
legung seines Staatsexamens als Studienassessor von 1926
bis 1932 im Schuldienst tätig und trat am 6. April 1932 als
Versicherungsmathematiker mit einem Anspruch auf Altersver-
sorgung in den Dienst der Beklagten. Der Wortlaut des vom
Kläger mit der Beklagten am 16. Januar 1935 geschlossenen
Dienstvertrages ist in den entscheidenden Bestimmungen
folgender:

"§ 1

Herr Dr. F ist vom 1.4.1934 an Dauerangestellter
der Anstalt. Sein Besoldungsdienstalter wird auf den
1. April 1926 festgesetzt.

§ 2

Herr Dr. F bezieht ein monatliches im voraus
zu zahlendes Gehalt nach Gruppe A 2 b der Preußischen
Besoldungs-Ordnung und RM 800,-- pensionsfähige Zulage.

Hierzu kommen die sozialen Zulagen der Preußischen Be-
soldungsgesetze. Die Bezüge unterliegen der Gehalts-
kürzung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.



...

§ 4

Mit Vollendung des 65. Lebensjahres oder im Falle früherer Dienstunfähigkeit scheidet Herr Dr. F aus den Diensten der Anstalt aus; er bezieht alsdann eine von der Anstalt bis zu seinem Ableben zu zahlende Rente.

Die Rente beträgt nach Ablauf von 10 Dienstjahren 35 v.H., sie steigt für jedes weitere Dienstjahr bis zum vollendeten 20. Dienstjahr um je 2 v.H., für jedes weitere Dienstjahr um je 1 v.H. bis zum Höchstsatz von 80 v.H. des zuletzt bezogenen Grundgehaltes. Bei Vollendung des 65. Lebensjahres beträgt der Höchstsatz 75 v.H..

Stirbt Herr Dr. F , so erhält seine Witwe oder von ihm unterhaltene Kinder noch für die drei auf den Sterbemonat folgenden Monate seine vollen Bezüge (Gnadenvierteljahr). Von dann an erhält die Witwe 60% derjenigen Rente, die der Verstorbene zuletzt bezog oder bezogen haben würde, wenn er mit dem Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre. Die Waisenrente beträgt, sofern sie neben Witwenrenten bezogen wird $\frac{1}{5}$, andernfalls $\frac{1}{3}$ der Witwenrente.

Die Witwen- und Waisenrente dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Rente übersteigen, auf welche Herr Dr. F Anspruch hatte oder Anspruch gehabt hätte, wenn er am Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Auf die Rentenbezüge aus diesem Verträge werden die gleichartigen Leistungen aus Sozialversicherung angerechnet.

Die Rentenbezüge werden durch eine Rentenversicherung der Anstalt gewährt."

Im Jahre 1937 übernahm der Kläger als Verwaltungsdirektor die Leitung der Verwaltungsstelle der Beklagten in H . Für die Dauer dieser Tätigkeit erhielt er ab 1. Januar 1938 ein monatliches Gehalt von 742,40 RM zuzüglich 30.- RM Kindergeld und eine Sonderzulage zusammen 800,- RM. Während des zweiten Weltkrieges war der Kläger Soldat und nahm nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 seine Tätigkeit für die Beklagte in deren Verwaltungsstelle H wieder auf. Die Beklagte kündigte ihm mit Schreiben vom 6. Oktober 1945 fristlos. Der Kläger unterrichtet jetzt außerhalb des öffentlichen Dienstes am St. A Gymnasium



in H , einer kirchlichen Schule.

Der Kläger machte zunächst in einem Vorprozeß gegen die Beklagte Ansprüche aus seinem Dienstverhältnis geltend und erreichte durch Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 18. März 1958 - 3 AZR 46/57 - die Feststellung, daß er zum Personenkreis des § 63 Abs. 1 Nr. 1 a RegelungsgG gehört.

Nach Inkrafttreten des 3. Änderungsg zum RegelungsgG vom 21.8.1961 (BGBl. I S. 1557) trat der Kläger mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 in den Ruhestand.

Über die Höhe des Versorgungsanspruchs haben die Parteien einen weiteren Vorprozeß geführt. In diesem Vorprozeß hat der Kläger beantragt,

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger mit Wirkung ab 1. Oktober 1961 ein Ruhesold zu zahlen unter Zugrundelegung der Besoldungsgruppe A 14 und unter Berücksichtigung des für Berlin und Hamburg geltenden Sonderzuschlages von 3 % des Grundgehaltes sowie eines Ortszuschlages nach der geltenden Ortsklasseneinteilung und zuzüglich eines Kindergeldes für drei Kinder, und zwar unter Zugrundelegung von 36 Dienstjahren mit der Maßgabe, daß der Kläger verpflichtet ist, die Hälfte der Bezüge sich anrechnen zu lassen, die er aus selbständiger oder nicht selbständiger Arbeit außerhalb des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 - 4 des Einkommensteuergesetzes in der Zeit vom 1. Oktober 1961 bis zum 30. November 1963 erhält.

Das Arbeitsgericht hatte die Klage abgewiesen; das Landesarbeitsgericht hat erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 30. November 1962 - 17 Ca 149/62 - wie folgt abgeändert:

Es wird festgestellt, daß dem Kläger nach Maßgabe der Bestimmungen des Regelungsgesetzes zu Art. 131 GG gegenüber der Beklagten Versorgungsansprüche zustehen unter Anwendung der Bestimmung des § 35 Abs. 4 des



G 131, und zwar ist die Berechnung der Versorgung vorzunehmen nach Besoldungsgruppe A 14 des Bundesbeamtengesetzes mit einem Besoldungsdienstalter vom 1. April 1926 unter Berücksichtigung einer fiktiven Dienstzeit bis zum 30. September 1951 und einem Versorgungsprozentsatz von 54 % des demnach zu ermittelnden Grundgehaltes zuzüglich der gesetzlichen Zuschläge für Beamte der Gruppe A 14 in Berlin.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Auf die Revision hat das Bundesarbeitsgericht durch Urteil vom 12. Mai 1964 - 3 AZR 412/63 - wie folgt erkannt:

Die Revision der Beklagten wird zurückgewiesen. Der Tenor des angefochtenen Urteils wird wie folgt neu gefaßt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 30. November 1962 - 17 Ca 149/62 - wie folgt abgeändert:

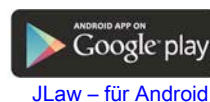
Es wird festgestellt, daß dem Kläger nach Maßgabe des Regelungsgesetzes gegen die Beklagte ein Versorgungsanspruch unter Anwendung der Bestimmung des § 35 Abs. 4 Regelungsgesetz zusteht. Die Versorgung ist zu berechnen nach dem Endgehalt der Besoldungsgruppe A 14 des Bundesbesoldungsgesetzes und einem Versorgungsprozentsatz von 60 % zuzüglich der gesetzlichen Zuschläge für Beamte der Gruppe A 14 in Berlin.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des ersten und zweiten Rechtszuges tragen zu 2/3 die Beklagte und zu 1/3 der Kläger.

Die Kosten der Revision trägt die Beklagte.

Über die Höhe des dem Kläger gegen die Beklagte zustehenden Versorgungsanspruchs ist ein neuer Streit zwischen den Parteien entstanden. Der Kläger ist der Ansicht, daß der Berechnung seines Versorgungsanspruchs das Bundesbesoldungsgesetz i.d.F. v. 18.12.1963 (BGBl. I S. 916) zugrunde zu legen ist. Nach dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts setze sich sein Ruhegeld wie folgt zusammen:



aus 60 v.H. des Höchstgehalts der Besoldungsgruppe A 14 zuzüglich der gesetzlichen Zuschläge für Beamte der BesGr. A 14 und zwar

- 1) dem örtlichen Sonderzuschlag gem. § 41 Abs. 2 BBesG,
- 2) dem Ortszuschlag entsprechend §§ 12 - 17 BBesG und
- 3) dem Kinderzuschlag gem. §§ 18 - 20 BBesG. Außerdem verlangt er die Zahlung des Weihnachtsgeldes für das Jahr 1964 in Höhe eines Drittels seines monatlichen Ruhegeldes.

Für die Zeit vom 1. Oktober 1961 bis zum Juli 1964 hat der Kläger einen Differenzbetrag von 18.022,13 DM errechnet und eingeklagt. Vor dem Arbeitsgericht hat er unter Berücksichtigung weiterer Zahlungen der Beklagten zuletzt beantragt,

die Beklagte zur Zahlung von 11.963,54 DM zu verurteilen.

Dieser Betrag betrifft die Zeit vom 1. Januar 1962 bis zum 31. Januar 1965 und enthält einen Anspruch auf Weihnachtsgeld in Höhe von 1/3 der Ruhegeldbezüge, der auf 215,28 DM beziffert wird. Das Arbeitsgericht hat der Klage in Höhe von 3.594,24 DM Ortszuschlag und 2.682,80 DM Kinderzuschlag, insgesamt in Höhe von 6.277,04 DM stattgegeben unter Abweisung der Klage im übrigen.

Beide Parteien haben Berufung eingelegt, der Kläger mit dem Antrag,

1. unter teilweiser Abänderung des angefochtenen Urteils die Beklagte weiterhin zu verurteilen, an den Kläger 1.419,95 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Februar 1965 zu zahlen,
2. die Kosten erster Instanz der Beklagten zu 2/3 und die Kosten der Berufungsinstanz der Beklagten in voller Höhe aufzuerlegen,
3. die von der Beklagten erhobene Widerklage abzuweisen.



Der Betrag von 1.419,95 DM verteilt sich auf den vom Arbeitsgericht aberkannten Sonderzuschlag für die Bediensteten des Bundes in Berlin in Höhe von 3 % des Grundgehalts für die Zeit vom 1. Oktober 1961 bis zum Februar 1965 in Höhe von 1.204,67 DM und auf den Weihnachtsgeldanspruch, ebenfalls vom Arbeitsgericht abgewiesen in Höhe von 215,28 DM

Die Beklagte hat mit ihrer Berufung beantragt:

1. unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Klage kostenpflichtig abzuweisen,
2. auf Widerklage festzustellen, daß dem Kläger für die Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 1965 keine höheren monatlichen Versorgungsbezüge zustehen als 1.076,40 DM zuzüglich etwaiger gesetzlicher prozentualer Steigerungen des Ruhegehalts der BesGr. A 14 BBesG.

Das Landesarbeitsgericht hat die Widerklage der Beklagten als unzulässig abgewiesen und auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen sowie die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag in Höhe von 7.621,71 DM weiter. Die Beklagte erstrebt mit der Anschlußrevision die mit der Widerklage im Berufungsrecht zug beantragte Feststellung.

Entscheidungsgründe:

I.

Für den Umfang der Rechtskraft des im Vorprozeß ergangenen Urteils des Bundesarbeitsgerichts kommt es in erster Linie auf die Auslegung der Worte "zuzüglich der gesetzlichen Zuschläge für Beamte der Gruppe A 14 in Berlin" an, die sich in demjenigen Teile des Urteilstenors finden, der die vorausgehende Entscheidung des Landesarbeitsgerichts neu formuliert. Das Landesarbeitsgericht hat im jetzigen Prozeß zugunsten der Beklagten den Urteilstenor dahin ausgelegt, daß dem Kläger zwar die Versorgung aus dem Endgrundgehalt der BesGr. A 14 des Bundesbesoldungsgesetzes unter Berücksichtigung der jeweils auch für die Versorgungsberechtigten nach dem Regelungsgesetz geltenden Besoldungserhöhungen, aber ohne Orts-

- 8 -



zuschlag, örtlichen Sonderzuschlag und Kinderzuschlag zustehen sollte.

Diese Auslegung unterliegt der uneingeschränkten Nachprüfung durch das Revisionsgericht.

Das Landesarbeitsgericht geht im vorliegenden Rechtsstreit davon aus, daß das Bundesarbeitsgericht in seinem Urteil vom 12. Mai 1964 - 3 AZR 412/63 - sich - unter Berichtigung eines Rechenfehlers gemäß § 319 ZPO - der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts vom 2. August 1963 - 3 Sa 7/63 - anschließen wollte. Das ist zutreffend, wie sich aus der damaligen Zurückweisung der Revision ergibt. Dabei teilte das Bundesarbeitsgericht die Ansicht des Landesarbeitsgerichts, daß die Höhe der Versorgungsbezüge des Klägers sich gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 RegelungSG nach den Bestimmungen des Anstellungsvertrages vom 16. Januar 1935 richtet und nicht nach § 29 RegelungSG i.V.m. den für das Versorgungsrecht der Bundesbeamten geltenden versorgungsrechtlichen Bestimmungen des Bundesbeamtengesetzes und des Bundesbesoldungsgesetzes. Das Landesarbeitsgericht hat aber im vorliegenden Rechtsstreit die Bedeutung des Anstellungsvertrages für die Auslegung der Urteilsformeln des Landesarbeitsgerichts und des Bundesarbeitsgerichts im Vorprozeß verkannt. Der Anstellungsvertrag des Klägers kann nämlich nur dahin ausgelegt werden, daß die Beklagte mit ihm eine beamtenrechtliche Versorgung in Höhe eines sich aus der abgeleisteten Dienstzeit ergebenden Prozentsatzes der gesamten Dienstbezüge, also des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 2 b, des Ortszuschlags, des örtlichen Sonderzuschlags und des Kinderzuschlags vereinbart hat. Der Anstellungsvertrag läßt klar erkennen, daß es dem Kläger darum ging, seinen bisherigen Besitzstand zu wahren, und daß die Beklagte dem auch entsprechen wollte. Das zeigt die vertragliche Vereinbarung, daß für den Kläger die Vorschriften über die Besoldung der Beamten der Besoldungsgruppe A 2 b der Preußischen Besoldungsordnung A gelten sollen. Zu dem Grundgehalt kamen ausdrücklich die sozialen Zulagen der Preußischen Besoldungsgesetze, also der Ortszuschlag und der Kinderzuschlag und eine ruhegehaltfähige Zulage von 800,- RM. Da dem Gesamtzusammenhang der Vorgeschichte des Vertrages vom 16. Januar 1935 und auch dem Inhalt dieses Vertrages zu entnehmen ist, daß der bis-



herige Besitzstand des Klägers gewahrt werden sollte, kann nicht angenommen werden, daß die Rechtsstellung des Klägers bei Eintritt des Versorgungsfalles ganz ohne Rücksicht auf seinen Besitzstand und im Gegensatz zu den aktiven Dienstbezügen dahin verschlechtert werden sollte, daß er die "Rente" nur aus dem Grundgehalt der BesGr. A 2 b RBO A ohne Berücksichtigung des den Beamten auch im Ruhestand zustehenden Ortszuschlags und Kinderzuschlags erhielt. Hätte die Beklagte abweichend von den Vorverhandlungen ihre Bereitschaft, den Besitzstand des Klägers hinsichtlich seiner Bezüge zu wahren, im Rahmen der "Rente" aber nicht gelten lassen wollen, so hätte sie das zum Ausdruck bringen müssen.

Diese Rechtsauffassung liegt dem Urteil des Landesarbeitsgerichts vom 2. August 1963 und dem dieses Urteil bestätigende Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 12. Mai 1964 zugrunde. Auch die Kostenentscheidung - 2/3 trägt die Beklagte, 1/3 der Kläger - läßt erkennen, daß die Anträge des Klägers über den Ortszuschlag, den örtlichen Sonderzuschlag und Kinderzuschlag nicht abgewiesen, sondern zugesprochen worden sind, weil im Falle der Abweisung dieser Zuschläge die Kostenentscheidung nicht angemessen gewesen wäre.

Das Urteil des Landesarbeitsgerichts vom 2. August 1963 hatte in den Entscheidungsgründen ausgeführt, daß die Versorgung sich nach der für den Kläger am 8. Mai 1945 maßgebenden BesGr. A 2 b RBO berechnet, dann aber im Urteilstenor nur die BesGr. A 14 BBesG erwähnt, ohne den Weg darzulegen, der von der BesGr. A 2 b RBO zur BesGr. A 14 BBesG führte. Deshalb hatte das Bundesarbeitsgericht im Urteil vom 12. Mai 1964 auf § 48 a BBesG i.V.m. Anlage VII hingewiesen, wo die Überleitung der Versorgung nach den Besoldungsgruppen der RBO in die Besoldungsgruppen des BBesG geregelt ist, wonach an die Stelle des Grundgehalts aus der BesGr. A 2 b RBO das Grundgehalt aus der BesGr. A 14 des BBesG tritt, und zwar beim Kläger die letzte Dienstaltersstufe der BesGr. A 14, weil er bisher aus der letzten Dienstaltersstufe der BesGr. A 2 b RBO seine Bezüge erhielt. Dazu kommt nach Anlage VII der Ortszuschlag der Tarifklasse 1 b und nach § 41 Abs. 2 BBesG der örtliche Sonderzuschlag. Außerdem hat er Anspruch



auf den gesetzlichen Kinderzuschlag. Da dies durch Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 12. Mai 1964 rechtskräftig festgestellt ist, konnte das angefochtene Urteil nicht ohne Verstoß gegen § 322 ZPO davon abweichen. Es mußte deshalb aufgehoben werden, soweit es auf dieser Verletzung der Rechtskraft beruht. Die Höhe des Anspruchs auf den Ortszuschlag, den örtlichen Sonderzuschlag und den Kinderzuschlag ist unstreitig. Deshalb ist der Rechtsstreit zur Entscheidung reif, so daß gemäß § 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO in der Sache selbst zu entscheiden war. Da die Beklagte bereits durch das Urteil des Arbeitsgerichts vom 12. Februar 1965 - 19 Ca 382/64 - verurteilt worden war, an den Kläger brutto 3.594,24 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Januar 1965 und 2.682,80 DM brutto zu zahlen, war auf die Berufung des Klägers dieses Urteil nur dahin zu ändern, daß die Beklagte auch verurteilt wird, den vom Arbeitsgericht aberkannten örtlichen Sonderzuschlag in Höhe von 1.204,67 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Februar 1965 zu zahlen.

II.

Dem Kläger steht auch das Weihnachtsgeld zu. Das diesen Anspruch zu Unrecht aberkennende Urteil des Arbeitsgerichts hat als Anspruchsgrundlage lediglich den Anstellungsvertrag vom 16. Januar 1935 geprüft und nicht das Gesetz über die Gewährung von Weihnachtswendungen vom 16. April 1964 (BGBl. I S. 278). Gemäß § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes erhalten die Weihnachtswendung auch die Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen, deren Bezüge der Bund oder eine bundesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu tragen hat. Aus § 1 Abs. 4 der Verordnung zum Gesetz über die Gewährung von Weihnachtswendungen vom 16. April 1964 (BGBl. I S. 281) ergibt sich, wie der erkennende Senat auch schon im Urteil vom 1. Juli 1966 - 2 AZR 323/65 - ausgeführt hat, daß zu diesen Versorgungsberechtigten auch der gesamte Personenkreis des Regelungsgesetzes gehört, soweit er einen Anspruch auf laufende Versorgung nach dem Regelungsgesetz hat. Da der Kläger auch



einen Versorgungsanspruch auf Grund des Regelungsgesetzes gegen die Beklagte hat, ist der Anspruch des Klägers auf Weihnachtsgeld in der geltend gemachten Höhe von 140,- DM für das Jahr 1964 begründet. Denn die Beklagte ist eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat als solche die Versorgungsbezüge des Klägers zu tragen (vgl. Urteil des BAG vom 12. Mai 1964). Entgegen der Ansicht der Beklagten konnte der Bundesgesetzgeber ohne Verletzung der Tarifhoheit der Beklagten durch Bundesgesetz die Versorgungsbezüge nach dem Regelungsgesetz um das Weihnachtsgeld erhöhen. Das ergibt sich aus seiner Zuständigkeit, im Regelungsgesetz die Voraussetzungen und die Höhe der von der Beklagten zu zahlenden Versorgungsbezüge zu bestimmen (vgl. BAG-Urteil vom 12.5.1964). Die Zinsen sind ab 1. Januar 1965 von diesem Weihnachtsgeld in der beantragten Höhe von 4 % zu zahlen. Das das Weihnachtsgeld aberkennende Urteil des Arbeitsgerichts war dementsprechend zu ändern.

III.

Mit der Anschlußrevision macht die Beklagte ihre in der Berufungsinstanz erhobene Widerklage weiter geltend, die das angefochtene Urteil als unzulässig abgewiesen hatte. Die Anschlußrevision ist zurückzuweisen, weil das angefochtene Urteil ohne Rechtsirrtum diese Widerklage als unzulässig abgewiesen hat. Nach § 529 Abs. 4 ZPO ist in der Berufungsinstanz die Erhebung einer Widerklage nur zulässig, wenn der Gegner einwilligt oder das Gericht die Geltendmachung des mit der Widerklage verfolgten Anspruchs in dem anhängigen Verfahren für sachdienlich hält. Der Kläger hat nicht eingewilligt. Das Berufungsgericht hat die Sachdienlichkeit der Widerklage mit einer eingehenden Begründung verneint. Bei dieser Entscheidung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, die in der Revisionsinstanz nur daraufhin geprüft werden kann, ob der Tatrichter die Grenzen seines Ermessens verletzt hat. Eine solche Ermessensüber-



schreitung durch das Berufungsgericht liegt nicht vor,
weil sachliche Gründe für die Verneinung der Sachdienlich-
keit maßgebend waren.

gez. Dr. König

Schilgen

Dr. Rengier

Dr. Zimmermann

Thieß

